

Abschrift eines dbb-tarifunion-Antwortschreibens von Ende August 2009 an ein Gewerkschaftsmitglied aus einer Gliederung der dbb-tarifunion

Ihre Nachricht zum Bericht im ZDF-Magazin Frontal 21 vom 25.08.2009

Sehr geehrter Herr XY,

für den Hinweis auf den o. g. Bericht im ZDF-Magazin Frontal 21 zur Thematik der Startgutschriften bedanken wir uns. Vorab können wir Ihnen mitteilen, dass uns diese und ähnliche Veröffentlichungen aus dem Kreis von Herrn Siepe seit einigen Jahren bekannt sind.

Inhaltlich ist es nur sehr begrenzt möglich, sich mit der Darstellung des Herrn Siepe zu den Startgutschriften im Punktemodell für die sogenannten rentenfernen Jahrgänge auseinanderzusetzen und dabei zu objektivierbaren Ergebnissen zu kommen. Die Veröffentlichung beschränkt sich darauf, bestimmte Jahrgänge und Versicherungsverläufe in der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mehr oder weniger empirisch darzustellen und im Nachhinein die unterschiedlichsten Karriereverläufe im Hinblick auf die Höhe der Startgutschriften zu vergleichen.

Aus unserer Sicht sind derartige Darstellungen kaum aussagekräftig und verzerren das Ergebnis von der Umstellung der Zusatzversorgung auf ein Betriebsrentensystem.

So musste im Zuge der Systemumstellung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst von der Gesamtversorgung auf das Betriebsrentensystem des Punktemodells entschieden werden, in welcher Form die bis dahin in der Pflichtversicherung zurück gelegten Beschäftigungsjahre in Form von Versorgungsanwartschaften in das neue Punktemodell überführt werden. Nach langen Auseinandersetzungen haben sich die Tarifvertragsparteien darauf geeinigt, für die rentenfernen Jahrgänge für diese Wertermittlung das Berechnungsverfahren des § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz zugrunde zu legen. § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz ist eine eigenständige Vorschrift, die der Gesetzgeber erlassen hat, um sogenannte unverfallbare, d. h. gesetzlich geschützte Anwartschaften aus der Zusatzversorgung für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst errechnen zu können. Daraus wird deutlich, dass die kritisierten Berechnungsvorgaben in keiner Weise willkürlich von den Tarifvertragsparteien gewählt worden ist oder die Tarifvertragsparteien keine ausreichende Sorgfalt bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen haben walten lassen.

Demnach richtet sich die ganze Kritik letztlich gegen eine Vorschrift des Gesetzgebers.

Soweit Herr Siepe in seiner Veröffentlichung „hohe Verluste“ beklagt, wird nicht deutlich, aus welchen Vergleichen sich derartige Verluste ergeben sollen. Tatsächlich hat kein Angehöriger der sogenannten rentenfernen Jahrgänge in Folge der Systemumstellung gesetzlich geschützte Anwartschaften verloren. Vielmehr ergeben sich angebliche Verluste ausschließlich daraus, dass Herr Siepe Karriereverläufe und Einkommensgruppen im Hinblick auf die Startgutschriften mit dem abgelösten System vergleicht, die redlich nicht zu vergleichen sind. Im Kern richtet sich die Kritik gegen die Startgutschriften an den Unterschieden, die sich daraus ergeben, dass bei der Berechnung die unterschiedlichen Familienstände zugrunde gelegt worden sind. In der Tat war die Höhe der Zusatzversicherungsrente unter anderem davon abhängig, welcher

Familienstand bei der Bemessung des sogenannten gesamtversorgungsfähigen Nettoentgeltes zugrunde zu legen war. Je nach dem, ob der Versicherte zum Zeitpunkt der Berechnung verheiratet bzw. kindergeldberechtigt war oder keine dieser Voraussetzungen vorlag, wurde bei der Berechnung die Steuerklasse I oder III zugrunde gelegt. Diese wichtige Weichenstellung setzte sich dann bei der Berechnung der späteren Versorgungsrente fort, die letztlich die gesetzliche Rente auf die Höhe eines fiktiven Nettoentgeltes anheben sollte. Je nach dem, ob eine günstige oder weniger günstige Steuerklasse bei der Berechnung dieses Nettoentgeltes zugrunde gelegt war, fiel die Versorgungsrente entsprechend höher oder niedriger aus.

Dieses Problem der unterschiedlichen Familienstände und damit Steuerklassenberücksichtigung ist aber kein Phänomen, das auf die Systemumstellung und damit die Startgutschriftenberechnung zurückzuführen ist. Vielmehr war diese Unterscheidung im Kern des Gesamtversorgungssystems angelegt. Die Tarifvertragsparteien haben, um den gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen, lediglich diese Systematik noch einmal bei der Berechnung der Startgutschriften zugrunde gelegt.

Im neuen System des Punktemodells werden derlei Unterscheidungen nicht mehr gemacht. Nunmehr richtet sich die Höhe der Betriebsrentenanwartschaften allein aus der Höhe des Bruttoeinkommens und des jeweiligen Alters des Pflichtversicherten.

Insgesamt hat auch der Bundesgerichtshof die Regelungen zur Errechnung der sogenannten Startgutschriften im Einzelnen geprüft und im Wesentlichen auch für rechtlich unbedenklich eingestuft. Lediglich für Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten wurde bemängelt, dass diese eine volle Anwartschaft nicht erreichen können. Aus diesem Grunde haben die Tarifvertragsparteien erste Gespräche aufgenommen, um insoweit eine anderweitige Regelung zu vereinbaren.

Darüber hinaus werden wir im Zuge der Neuregelung prüfen, inwieweit es möglich ist, auch die anderen Kritikpunkte an den Regelungen zur Übertragung der Anwartschaften aufzugreifen und umzusetzen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Berends
Stellvertretender Leiter des Geschäftsbereichs Tarif

Abschrift des Schreibens veröffentlicht mit Zustimmung des Adressaten